

Land *Fraun* Ortsgemeinde *Sollandl* Haus-Nr. *38*
 Bezirk *Indulpswart* Ortschaft *ditto* Zahl der Wohnparteien *I*

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthoten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienspflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patentals- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditor, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen begriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Sortirung	a	Name		e	d	Religion	f	g	h	i	k		l		m		n	
		u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang	Ge- schlecht								Ein- heimisch	Strem	Anwesend	Abwesend	Dauernd abwesend	Zeitweilig abwesend		Zeitweilig abwesend
b	c	Geburts- jahr	Hier ist anzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht unirt, Armenisch-nicht unirt, Evangelisch Augsburg. Con- fession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Con- fession (Reformirt), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Israclitisch, Mohamedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusehen, ob die Person Eelig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Amt, Nahrungszweig, Gewerbe.		Arbeits- oder Dienstverhältnis.		Land	Bezirk	Ortschaft	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeich- neten Person ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen.		Zeit- weilig anwe- send, u. s. w. als Wast, auf der Durch- reise, im Falle der Ausfent- halt die Dauer von 1 Monat nicht über- schreitet.		Dauernd anwe- send, u. s. w. auf Reisen, auf einem Wander- schiffe, im Falle der Abwesen- heit länger als 1 Monat währt.		Anmerkung Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzu- geben, ob die Person zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marineverwaltung), zu den noch Intendenzpflichtigen Urtavern, zu den mit Weisheit des Militär-Charakters aus- gezeichneten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär- Beamten oder Partisen, zu den pensionirten oder provisionirten Unterpartisen, zu den Pa- tental- oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in wel- cher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatver- sicherung) besitzt. Endlich ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.
					Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonnige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Werschwägerter oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstknechte und Hilfsarbeiter (Wesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Aster-Miethpartei mit ihren Angehörigen und Dienstknechten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wetteger, Stubengenossen u. dgl.	Das Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Ge- schlechte entspre- chenden Rubrik ersichtlich zu machen. männlich weiblich	Hier ist anzuführen, ob die Person an der von den bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheilig ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monate- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirts- schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbei- ter einer Fabrik, oder sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöh- ner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Besitzer, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienste er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelszweiges u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenfürher, Armen-Fürsüher u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushaltes, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.										
1		Stalder Mathias	1	1822	part.	Land.	Landw. u. Ackerbau			im Orte		1	1					
2		" Maria Gattin	1	1826	"	"				"		1	1					
3		" Maria Luise	1	1855	"	Land.				Jur.		1	1					
4		" Margarete "		1838	"	"				"		1	1					
5		" Jenny Bism	1	1862	"	"				"		1	1					
6		Ulrich Maria		1800	"	Mennon.	Landw. u. Ackerbau			Dammstadt		1	1					
7		" Maria Luise		1850	"	Land.				Muzo	im Orte	1	1					
8																		
9																		
10																		
11																		
		Summe	25									7	1	6				

Viehstand.

Gattung	Zahl	Gattung	Zahl
Pferde		Rindvieh	
	Stiere		Stiere
	Stuten		Kühe
	Wallachen		Ochsen
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .
			Büffel
Maulthiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes
Esel		Ziegen	
		Borstenvieh	
		Bienenstöcke	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

Pollun
am 18. Jan. 1870.

[Signature]